

Auswirkungen der Förderung von Biokraftstoffen auf die Arbeit des DIBt bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für Abdichtungsmittel von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Dr.-Ing. M.-C. Mittelstädt
Dipl.-Ing. B. Ipawitz

Die Förderung von Biokraftstoffen gemäß Richtlinie 2003/30/EG vom 8. Mai 2003 wurde durch In-Kraft-Treten der 10. BImSchV Anfang August 2004 in deutsches Recht umgesetzt.

Danach dürfen Dieselkraftstoffe mit bis zu 5 Vol.-% Biodiesel ohne Kennzeichnung verwendet werden. Höhere Biodieselgehalte sind kennzeichnungspflichtig. Bereits im März 2004 ist die Norm DIN EN 590, die die Anforderungen an Dieselkraftstoff festlegt, neu veröffentlicht worden und es wurde eine Zugabe von Fettsäure-Methylestern (FAME) bis zu einem maximalen Gehalt von 5 % (V/V) zu Diesel aufgenommen.

Die Änderung der Norm und die Entwurfsvorlage zur 10. BImSchV sind u.a. auf der 21. Sitzung des AK "Beschichtungen" und zur Vorlage der 72. Sitzung des SVA "Beschichtungen und Kunststoffbahnen" mit folgendem Ergebnis beraten worden:

In den Zulassungsgrundsätzen für Beschichtungssysteme, Innenbeschichtungen für Stahlbehälter und Kunststoffbahnen und damit auch in den auf dieser Grundlage erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ist bisher Dieselkraftstoff durch die Prüfung im Rahmen der Mediengruppe 3 für

- Heizöl (nach DIN 51603-1),
- Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590),
- ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle,
- ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle und
- Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einem Flammpunkt > 55 °C

mit der Prüfflüssigkeit A20/NPII berücksichtigt worden. Gemäß der Ausgabe der Norm DIN EN 590 in der Fassung 2000-02 ist eine Beimischung von Biodiesel noch nicht möglich gewesen.

Nach Auffassung des SVA wird eine Beimischung von Biodiesel durch das bislang verwendete Prüfgemisch jedoch nicht abgedeckt.

Aus der bisherigen Mediengruppe 3 ist daher Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590) zu streichen, da über die Prüfflüssigkeit A 20/NP II kein Nachweis für eine Mischung aus Diesel und Fettsäure-Methylester nach DIN EN 590:2004-03 erbracht ist. Dafür wird eine neue **Mediengruppe 3a**

- Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590:2004-03) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel

eingeführt, welche die Mediengruppe 3 beinhaltet. Als Prüfflüssigkeit für die Mediengruppe 3a ist ein Gemisch aus 95 Vol.-% Prüfgemisch A 20/NP II und 5 Vol.-% Rapsölfettsäuremethylester (RME) vorgesehen.

Höhere Biodieselzusätze bedürfen einer zusätzlichen Prüfung. Dafür wurde eine neue Mediengruppe 3b vorgeschlagen, die zukünftig Zumischungen bis 20 Vol.-% Biodiesel zu Dieselkraftstoffen abdecken soll. Als Prüfflüssigkeit für die Mediengruppe 3b wurde ein Gemisch aus 80 Vol.-% Prüfgemisch A 20/NP II und 20 Vol.-% Rapsölfettsäuremethylester (RME) vorgesehen. Durch die Mediengruppe 3b werden zukünftig auch die Mediengruppen 3 und 3a abgedeckt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen bzw. folgender Handlungsbedarf:

- Wenn in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die chemische Beständigkeit für Mediengruppe 3 und Mediengruppe 7 oder 7b bestätigt ist, können in diese Zulassung ohne weiteren Nachweis die Mediengruppen 3a und 3b aufgenommen werden. Dazu ist ein formloser Ergänzungsantrag notwendig.

- Wenn in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die chemische Beständigkeit für Mediengruppe 3, aber nicht für Mediengruppe 7 oder 7b enthalten ist, sollte im Rahmen der nächsten Fremdüberwachung eine Prüfung mit der Prüfflüssigkeit der neuen Mediengruppe 3a oder 3b durchgeführt werden. Auf der Grundlage eines positiven Prüfzeugnisses kann die Zulassung auf Antrag erweitert werden.
- Wenn keine positiven Prüfzeugnisse für die neuen Mediengruppe 3a oder 3b vorgelegt werden, muss spätestens bei der nächsten Verlängerung Dieselkraftstoff aus der Mediengruppe 3 in der Zulassung entfallen.

Von dieser Änderung sind weitere Regelbereiche betroffen, die hier ergänzend dargestellt werden.

Durch diese Änderungen müssen ebenfalls die vom DIBt herausgegebenen

"Bau- und Prüfgrundsätze für Beschichtungen für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL und Dieselkraftstoff, ungebrauchte Verbrennungs- und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt von > 55 °C"

geändert werden. Das DIBt wird vorschlagen, dass Dieselkraftstoffe nicht mehr im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen behandelt werden, sondern hierfür zukünftig allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des DIBt erforderlich werden. Diese Regelung wäre durch eine Änderung in der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.15 umzusetzen.

Darüber hinaus sind diese Änderungen in den weiteren hiervon betroffenen gewässerschutzbezogenen Sachgebieten und Sachverständigenausschüssen zu berücksichtigen; z.B. für:

- Dichtkonstruktionen in LAU-Anlagen
- Asphalt für LAU-Anlagen.

Neben Biodiesel sollen gemäß Richtlinie 2003/30/EG auch verstärkt Bioalkohole als Kraftstoff im Verkehrssektor zum Einsatz kommen. Dementsprechend können nach den Regelungen der 10. BImSchV Ottokraftstoffe mit bis zu 5 Vol.-% Bioethanol versetzt werden, ohne dass eine Kennzeichnung erforderlich ist. Die DIN EN 228 in der Fassung 2004-03 ist dementsprechend schon überarbeitet worden bzw. deckt dies ab.

Auch diese Änderung wurde im AK "Beschichtungen" beraten und dem SVA "Beschichtungen und Kunststoffbahnen" zur Befassung vorgelegt.

Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass eine Beimischung von max. 5 Vol.-% Bioethanol gemäß BImSchV zu Ottokraftstoffen mit dem bestehenden Prüfgemisch abgedeckt wird, da das Prüfgemisch für Mediengruppe 1 (Ottokraftstoffe) 3 % Methanol enthält, der weitaus aggressiver als langkettigere Alkohole wirkt. Daher besteht nach Meinung der Arbeitskreise und des SVA zum Nachweis für Mediengruppe 1 kein weiterer Änderungs- oder Prüfbedarf unter dem Gesichtspunkt, dass hier kennzeichnungsfrei bis zu 5 % Bioethanol enthalten sein könnten.

In die zukünftig zu erteilenden Zulassungen wird daher folgende Formulierung für Mediengruppe 1 neu aufgenommen:

- Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228:2004-03) mit max. 5 Vol.-% Bioalkohol.

Erst höhere Bioalkoholzusätze bedürfen nach Auffassung der im DIBt befassten Gremien einer zusätzlichen Prüfung. Für Zumischungen bis 20 Vol.-% Bioalkohol zu Ottokraftstoffen wurde eine neue Mediengruppe 1a vorgeschlagen, die zukünftig entsprechende Kraftstoffgemische abdecken soll. Als Prüfflüssigkeit ist die FAM Prüfflüssigkeit DIN 51604-B vorgesehen.

Dr.-Ing. M.-C. Mittelstädt
Dipl.-Ing. B. Ipawitz